

klärung von Straftaten benötigt werden. Wird der Aufenthalt der gesuchten Person festgestellt, ist die ausschreibende Dienststelle davon in Kenntnis zu setzen. Eine vorläufige Festnahme des Beschuldigten oder des Angeklagten ist nicht zulässig, da bei dieser Fahndungsart die Voraussetzungen eines Haftbefehls (vgl. §§ 122, 123) nicht gegeben sind. Auch die Zuführung einer gesuchten Person ist nicht zulässig.

2.2. Zuständig für die Ausschreibung der Aufenthaltsermittlung ist neben dem Staatsanwalt, der die Aufsicht über die Ermittlungen führt, auch das U-Organ.

2.3. Die Löschung der Aufenthaltsermittlung ist von dem ausschreibenden Organ zu veranlassen, wenn die zur Fahndung ausgeschriebene Person festgestellt worden ist.

§139

Steckbrief

- (1) Auf Grund eines Haftbefehls kann der Staatsanwalt einen Steckbrief erlassen, wenn der Beschuldigte oder der Angeklagte flüchtig ist oder sich verborgen hält.**
- (2) Ohne Haftbefehl ist eine steckbriefliche Verfolgung nur zulässig, wenn ein Festgenommener entweicht. In diesen Fällen können auch die Untersuchungsorgane einen Steckbrief erlassen.**
- (3) In dem Steckbrief ist der Verfolgte zu bezeichnen und zu beschreiben. Die Straftat, deren er verdächtig ist, sowie Ort und Zeit ihrer Begehung sind anzugeben.**
- (4) Die §§ 126, 134 gelten entsprechend.**

1.1. Der **Steckbrief** ist eine besondere Form der Personenfahndung (vgl. § 138) nach einem flüchtigen oder sich verborgenden Beschuldigten oder Angeklagten, bei der es auf Grund der Schwere der Straftat (z. B. Mord) oder ihrer Begehungsweise (z. B. reisender Betrüger) auf die Mitarbeit der Öffentlichkeit zu seiner Ergreifung ankommt. Im Steckbrief wird die Öffentlichkeit aufgefordert, die Organe der Strafrechtspflege (vgl. Anm. 2.4. zu § 1) durch Mitfahndung oder durch die Ergreifung des Täters oder durch zweckdienliche Hinweise für die Ergreifung zu unterstützen. Er kann durch Aushang an Stellen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, aber auch auf andere Weise (z. B. durch die Tagespresse, den Rundfunk und das Fernsehen) verbreitet werden.

1.2. Der **Haftbefehl** ist Voraussetzung für den Erlass eines Steckbriefes.

1.3. Zum Begriff „**flüchtig**“ vgl. Anm. 1.3. zu § 138.

1.4. Verborgen halten kann sich der Beschuldigte oder der Angeklagte innerhalb und außerhalb der DDR. Allein daraus, daß der Beschuldigte oder der Angeklagte eine Ladung nicht befolgt oder daß die Zustellung einer Ladung nicht möglich ist (z. B. weil der Empfänger unbekannt verzogen ist), kann nicht

hergeleitet werden, daß der Beschuldigte oder der Angeklagte sich verborgen hält (vgl. auch Anm. 2.1. zu § 122, Anm. 2.2. zu § 262).

2. Zur **vorläufigen Festnahme** vgl. § 125.

3. Inhalt des Steckbriefes sind:

- Angaben zu der dem Beschuldigten oder dem Angeklagten zur Last gelegten Straftat,
- die Personalien des Beschuldigten oder des Angeklagten,
- die Beschreibung der Person des Beschuldigten oder des Angeklagten (Größe, scheinbares Alter, Gestalt, Haarfarbe, Frisur, besondere Merkmale),
- Hinweise zur Bekleidung des Beschuldigten oder des Angeklagten und auf von ihm mitgeführte Gegenstände,
- Hinweise zu besonderen Verhaltensweisen des Beschuldigten oder des Angeklagten (z. B. Gewalttätigkeit).

Wenn möglich, ist dem Steckbrief ein Lichtbild des Beschuldigten oder des Angeklagten beizufügen. Für das Ergreifen des Beschuldigten oder des Angeklagten oder für zweckdienliche Hinweise, die zu seiner Ergreifung führen, kann eine Belohnung ausgesetzt werden.